

§ 156

Doppelehe

Wer eine Ehe eingeht, obwohl er in gültiger Ehe lebt oder weiß, daß sein Partner in gültiger Ehe lebt, wird mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. Die Bestimmung gewährt dem in § 8 Ziff. 1 FGB enthaltenen Eheverbot strafrechtlichen Schutz. Nach § 8 Ziff. 1 FGB darf eine Ehe nicht schließen, wer schon verheiratet ist. Der strafrechtliche Schutz bezieht sich sowohl auf den Schutz der bestehenden Ehe und Familie als auch auf die staatliche Ordnung hinsichtlich der Gültigkeit von Ehen.

2. Objektiv verlangt der Tatbestand die Eingehung einer Ehe zwischen zwei Personen, von denen mindestens eine in gültiger Ehe lebt. Die zweite Ehe muß formell gültig zustande gekommen sein. Nach dem Familienrecht der DDR genügt dafür die Einhaltung der Form der Eheschließung nach § 6 FGB in Verbindung mit §§ 26, 27 des Gesetzes über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 16. 11. 1956 (GBl. I S. 1283) idF des Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes vom 13. 10. 1966 (GBl. I S. 87).

Für im Ausland geschlossene Ehen ist § 15 EGFGB zu beachten. Besteht eine dieser Ehen zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht mehr, wird nicht schon dadurch die str. Verantw. aufgehoben.

Diese Straftat ist kein Dauerdelikt, sie ist mit dem Eingehen der zweiten Ehe vollendet.

3. Die Tat kann nur vorsätzlich begangen werden. Täter kann sowohl der bereits verheiratete Partner der zweiten Ehe als auch der noch nicht verheiratete Ehegatte der zweiten Ehe sein, der weiß, daß sein Partner bereits in gültiger Ehe lebt.